

Kleinfeuerwerk anlässlich des Jahreswechsels

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Altach

Gemäß den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Altach verordnet:

Das Ortsgebiet von Altach zwischen A 14, L203 und Witzgestraße, ausgenommen der in der Graphik dargestellte Bereich um Kirche und Sozialzentrum wird jeweils am 31. Dezember von 21.00 Uhr bis 1. Jänner jeden Jahres, 1.00 Uhr vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen.

Die Verwendung derartiger Gegenstände innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Gotteshäusern, Altersheimen, von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist ebenso verboten wie deren widmungswidrige Verwendung.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.



Gottfried Brändle, Bürgermeister